

## Aushändigungsnachweis für ein STANDROHR im Ver- und Entsorgungsgebiet Enkenbach-Alsenborn

Normalausführung  mit C-Rohranschluss  mit Schlüssel

Standrohr-Nr. \_\_\_\_\_ Uhren-Nr. \_\_\_\_\_

**Mit dem Antragsteller (Mieter) wird die nachfolgende Vereinbarung zur vorübergehenden Entnahme von Wasser aus dem Netz des Vermieters im Ver- und Entsorgungsgebiet Enkenbach-Alsenborn getroffen:**

### Empfänger/Antragsteller (= Rechnungsempfänger)

Name / Firma:
Straße / Haus-Nr.:
PLZ/ Ort:
Telefon/Fax:

### Das Standrohr darf nur am folgenden Ort/Baustelle eingesetzt werden:

<b>Installationsort:</b>
Straße oder Flurstücks-Nr.:
Bemerkung/Übergabe:

<b>Kautions / Verrechnung:</b>		<b>Unterschriften:</b>	
<b>Firmen 250,00 €</b>		Bauhof :	
bezahlt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Kasse:	
<b>Privat 100,00 €</b>		Bauhof :	
bezahlt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Kasse:	
<b>ABHOLUNG</b>		<b>RÜCKGABE</b>	
Datum:		Datum:	
Zählerstand:		Zählerstand:	
		Zustand (event.Mängel)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Unterschriften</b>		<b>Unterschriften</b>	
Abholer		Rückgabe	
Ausgehändigt von		Rücknahme:	

## Standrohrmiete (netto, zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer)

Grundpreis	25,00 €
Miete bis maximal 30 Tage (1.Monat)	20,00 €
Miete für jeden weiteren Monat	10,00 € pro Monat

Die o.a. Mietpreise werden verbindlich anerkannt. Das Standrohr ist aus Abrechnungsgründen bis zum 15.12. des lfd. Jahres an den Bauhof der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn zurückzugeben.

### Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift die nachfolgenden Benutzungsbedingungen an:

1. Das Standrohr wird leihweise auf jederzeitigen Widerruf überlassen. Es darf ausschließlich zur Wasserentnahme aus Hydranten am umseitig genannten Installationsort im Versorgungsgebiet der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn eingesetzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass das Standrohr keine Gefahrenquelle für Dritte bildet und niemand zu Schaden kommt. Hierfür hat er alle erdenklich notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere muss der Hydrant für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.
3. Verlust oder Beschädigungen am Standrohr bzw. Wasserzähler sind den Verbandsgemeindewerken unverzüglich mitzuteilen. Ersatzbeschaffung bzw. Reparaturkosten für Beschädigungen des Standrohres/Zählers werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Bei Nicht- oder Falschanzeige des Wasserzählers oder bei sonstigen durch Beschädigungen (z.B. Entfernung der Eichplombe) verursachten Beeinflussungen der Messung und der Messgenauigkeit, ist dies ebenfalls dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls erfolgt die Berechnung der Verbrauchsmenge mittels Schätzung.

### **Für Schäden an Hydrant und Standrohr haftet der Antragsteller!**

4. Das Standrohr wird erst bei Nachweis der Zahlung der Kautions bei der Verbandsgemeindekasse durch den Bauhof ausgehändigt.

.....  
Unterschrift Antragsteller

-----  
*Bearbeitungsvermerk (intern)*

Eingang Werksverwaltung	
Werk:	Kunden-Nr.
Abgerechnet:	Betrag: